

**EU: Finanztransaktionssteuer könnte bis Ende des Jahres scheitern**

Am 25.11.2015 hat die Ratsarbeitsgruppe „Indirekte Steuern“ erneut zur Finanztransaktionssteuer getagt. Es wurde ein Arbeitsdokument diskutiert, das für diese technischen Gespräche in Brüssel vorbereitet worden war. Dieses nimmt auf die G11-Ministererklärung von Januar 2015 Bezug, in der eine FTT mit möglichst breiter Bemessungsgrundlage befürwortet wurde.

Bereits Anfang November hat Österreich als der die Verhandlungen leitende Mitgliedstaat den übrigen an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten im Hinblick auf eine etwaige Einigung eine Frist bis Ende Dezember gesetzt. Allerdings wurden laut dem Dokument über wesentliche Besteuerungsprinzipien bisher noch keine Entscheidungen getroffen. Vor dem Hintergrund der von Österreich gesetzten Frist ist ein endgültiges Scheitern der Verhandlungen daher nicht auszuschließen.

Das Arbeitsdokument beinhaltet insbesondere ein Kapitel über Derivate sowie über (betriebliche und private) Altersvorsorge.

Für Derivate sollen laut dem Papier niedrige Steuersätze beschlossen werden. Dabei sollen die Auswirkungen auf die Realwirtschaft sowie das Risiko einer möglichen (teilweisen) Umsiedlung des Finanzsektors beachtet werden. Zudem greift das Arbeitsdokument die Frage auf, ob Derivate, die zu 100 % an Staatsanleihen gekoppelt sind, von der Steuer ausgenommen werden sollen. Schließlich findet sich im Anhang des Dokuments auch eine überarbeitete Definition der Ansässigkeit, die Finanzinstitute, die mit OTC-Derivaten handeln, ausnehmen würde.

Hinsichtlich der Besteuerung von Altersvorsorgeprodukten wird erwogen, ein spezielles Besteuerungsregime einzuführen. Alternativ werde auch eine Ausnahme von der Besteuerung erwogen. Dies könne umgesetzt werden, indem den an der Finanztransaktionssteuer teilnehmenden Staaten eine Besteuerungsoption gewährt werde. Angesichts der Unterschiedlichkeit der Altersvorsorgeregime wird auch die Frage aufgeworfen, ob die Definition des Begriffs Altersvorsorge (allein in Deutschland gibt es fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung) dem nationalen Gesetzgeber überlassen werden könne.

**DStV-Eingabe: BMF-Rechner zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken**

Mit [Stellungnahme vom 23.11.2015](#) hat der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) das vom BMF im Internet zur Verfügung gestellte Tool „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ kritisiert. Die Finanzverwaltung verwendet den BMF-Rechner zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung (AfA) von Gebäuden. Der DStV beanstandet, dass die anhand des Tools ermittelten Anschaffungskosten betreffend den nicht-abnutzbaren Grund und Boden einerseits und das abnutzbare Gebäude andererseits – insbesondere aufgrund der fehlenden Marktanpassung der Sachwerte – oft nicht sachgerecht seien, da sie zu überhöhten Werten für Grund und Boden führen können. Der DStV empfiehlt in diesen Fällen, eine sachgerechte Aufteilung im Grundstückskaufvertrag zu vereinbaren oder – soweit dies wirt-

## # 48

27.11.2015

schaftlich sinnvoll erscheint – die Kaufpreisaufteilung durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

**BFH: Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Veranlagungszeiträumen kann ausnahmsweise nach § 34 EStG begünstigt sein.**

Mit Urteil vom 13.10.2015 ([IX R 46/14](#)) entschied der BFH, dass eine einheitliche Abfindung, die einem ehemaligen Arbeitnehmer in zwei Teilzahlungen zugeflossen ist, dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 EStG unterliegen kann. Voraussetzung dabei sei, dass sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und die Nebenleistung geringfügig ist. Bei der Frage, ob eine Nebenleistung geringfügig ist, sei der Umstand, dass diese Teilzahlung (vor Steuern) niedriger ist als die tarifliche Steuerentlastung der Hauptleistung bei Anwendung von § 34 EStG, ergänzend zu berücksichtigen.

Der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) war als Arbeitnehmer beschäftigt. Infolge Aufhebungsvertrags endete das Beschäftigungsverhältnis unterjährig im Veranlagungszeitraum 2010. Er erhielt eine Tarifabfindung in Höhe von € 10.200, die ihm in 2010 zufluss und der tariflichen Einkommensteuer unterlag sowie eine betriebliche, im Streitjahr 2011 zugeflossene Abfindung in Höhe von € 104.800. Der Kläger beantragte für die betriebliche Abfindung die Tarifiermäßigung nach § 34 EStG. Das beklagte Finanzamt unterwarf diese abweichend von der Steuererklärung des Klägers dem tariflichen Steuersatz.

Der BFH bestätigt nun den für den Kläger erfolgreichen Ausgang des vorinstanzlichen Klageverfahrens. Im Streitjahr 2011 lägen außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG i.V.m. § 24 Nr.1 Buchst. a EStG vor.

In der Begründung geht der BFH zunächst auf die tatbestandliche Anwendbarkeit von § 34 EStG ein. Grundsätzlich erforderlich sei der Zufluss der Abfindung in einem Veranlagungszeitraum. Er müsse zudem geeignet sein zu einer einmaligen und außergewöhnlichen Progressionssteigerung zu führen. Ein Zufluss in zwei Veranlagungszeiträumen könne aber ausnahmsweise unschädlich sein, wenn andernfalls der Zweck des § 34 EStG verfehlt würde. Dies sei der Fall, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und die Nebenleistung geringfügig ist.

Ob die Nebenleistung geringfügig ist, bestimme sich nach dem Vorliegen einer Ausnahmesituation in der individuellen Steuerbelastung des einzelnen Steuerpflichtigen. Eine starre Prozentgrenze im Hinblick auf das Verhältnis der Teilleistungen zueinander oder auf die Gesamtabfindung bestehe dabei nicht. Vorliegend sei die Teilzahlung im VZ 2010 jedenfalls geringfügig, da sie lediglich 8,87 % der Gesamtabfindung und 9,73 % der Hauptleistung betrage. Ohne es zu erwähnen widerspricht der BFH damit dem [BMF-Schreiben vom 01.11.2013](#) (dort Rz. 8), wonach eine geringfügige Zahlung maximal 5 % der Hauptleistung betragen dürfe.

Zusätzlich sei – so der BFH – zu berücksichtigen, dass die Nebenleistung niedriger ist als die Steuerentlastung der Hauptleistung (vorliegend € 10.806). Abschließend sei überdies zu berücksichtigen, dass der Kläger auf die Höhe der Ab-

**# 48**

27.11.2015

findung und die Modalitäten der Auszahlung keinen entscheidenden Einfluss hatte.

Bei dem Erfordernis des Zuflusses innerhalb eines Veranlagungszeitraums („Zusammenballung von Einkünften“) handelt es sich um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, das der BFH in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat, um dem Normzweck von § 34 EStG (Milderung der Progressionswirkung bei außerordentlichen Einkünften) gerecht zu werden. Bei Teilzahlungen in mehreren VZ ist die Anwendung der Billigkeitsnorm des § 34 EStG hingegen in der Regel nicht geboten, da bereits die Aufteilung des Zuflusses zu einer Linderung der Progressionswirkung führt. Es ist jedoch konsequent, dass der BFH das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal in Bezug auf Teilauszahlungen in zwei VZ einschränkt, wenn andernfalls der Zweck der Vorschrift verfehlt würde.

## # 48

27.11.2015

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 20.11.2015

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">C-241/14</a>	19.11.2015	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit – Beziehung zwischen diesem Abkommen und den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen – Gleichbehandlung – Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit – Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union – Grenzgänger – Einkommensteuer – Aufteilung der Steuerhoheit – Steuerliche Anknüpfung – Staatsangehörigkeit.
<a href="#">C-632/13</a>	19.11.2015	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Gleichbehandlung – Einkommensteuer – Einkünfte von Gebietsfremden, die einer Quellensteuer unterliegen – Ausschluss von Steuerabzügen, die an die persönlichen Lebensverhältnisse des Steuerpflichtigen anknüpfen – Rechtfertigung – Möglichkeit gebietsfremder Steuerpflichtiger, die für gebietsansässige Steuerpflichtige geltende Regelung zu wählen und diese Abzüge geltend zu machen.

## Alle am 25.11.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">X R 32/13</a>	01.10.2015	Verteilung eines Übergangsgewinns - § 163 AO - Korrekturen bei Übergang von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum Betriebsvermögensvergleich - Billigkeitsentscheidung als sonstiger Verwaltungsakt - keine Bindung an Tatsachengericht bei Prüfung der Frage, ob der Inhalt einer behördlichen Erklärung einen Verwaltungsakt darstellt
<a href="#">IX R 51/14</a>	16.06.2015	Hemmung der Feststellungsverjährung bei Prüfung eines Gesamtobjekts (Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 02.09.2015 als NV-Entscheidung abrufbar)
<a href="#">IX R 46/14</a>	13.10.2015	Abfindung - Ermäßigte Besteuerung - Geringfügigkeit einer Teilauszahlung
<a href="#">IX R 27/14</a>	16.06.2015	Vermietung und Verpachtung - Vorläufige Steuerfestsetzung - Beseitigung der Ungewissheit - Änderungsbefugnis
<a href="#">VI R 13/15</a>	03.09.2015	Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 79/15 vom 25.11.2015</a>
<a href="#">IV R 30/13</a>	24.09.2015	Gewinne aus der Fortführung der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit zuzuordnenden Geschäftsvorfällen keine Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne i.S. des § 18 Abs. 4 UmwStG 2002 - Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen
<a href="#">II R 31/13</a>	30.09.2015	Gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitzwertes gegenüber mehreren Miterben - Nichtigkeit des Feststellungsbescheids bei unzureichender Benennung der Inhaltsadressaten

## # 48

27.11.2015

**Alle am 25.11.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV R 39/12</a>	24.09.2015	Entscheidung über den Freibetrag gemäß § 14a Abs. 4 EStG nicht im Gewinnfeststellungsverfahren
<a href="#">IV R 16/13</a>	29.07.2015	Unternehmenssitz an Anschrift der überlassenen Räumlichkeiten nicht ausreichend für Begründung Betriebsaufspaltung
<a href="#">VII R 60/13</a>	18.08.2015	Kein Anspruch auf auflagenfreie Ausnahmegenehmigung zum Vertrieb von Brenngeräten
<a href="#">VII R 61/13</a>	18.08.2015	Kein Anspruch auf auflagenfreie Ausnahmegenehmigung zum Vertrieb von Brenngeräten
<a href="#">VII B 4/15</a>	03.09.2015	Zur Klagebefugnis eines Steuerberaters hinsichtlich der vermeintlich rechtswidrigen Zulassung eines Konkurrenten

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

**München**

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

**Köln**

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.